

WISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE INTENSIVBEHANDLUNG/ PSYCHOTHERAPIE E.V.

S A T Z U N G in der am 23.02.2011 durch die Mitgliederversammlung geänderten Fassung

§ 1: Name, Sitz und Geschäfts

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftliche Gesellschaft für Analytische Intensivbehandlung/ Psychotherapie e.V.“ (WGI).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 43 VR 8418 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung, Erforschung und Anwendung wissenschaftlicher Analyse, Supervision, Beratung und Behandlung (Psychotherapie) auf dem Gebiete der Psychologie und die Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten. Er setzt sich für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung ein.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch:
 - (a) anregen, fördern und durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Morphologischen Psychologie als tiefenpsychologische Psychologie,
 - (b) Förderung der Umsetzung und Anwendung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse der Morphologischen Psychologie und psychologischer Psychotherapie,
 - (c) die Planung, Förderung und Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich der Morphologischen Psychologie als tiefenpsychologische Psychotherapie. Dabei soll insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen gefördert werden durch die Durchführung der Ausbildung von Diplom-Psychologen/innen zum/r psychologischen Psychotherapeuten/in mit dem Abschluss der Approbation gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des PsychThG-AprV vom 18.12.1998.
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Tagungen, Vorträgen und Publikationen,
 - (e) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen psychologischen Einrichtungen, Institutionen und Vereinen der psychosozialen Versorgung, sowie den psychologischen Einrichtungen der Hochschulen.
- (3) Der Verein kann Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Mitgliedschaften in anderen Vereinen begründen und unterhalten, soweit dies dem Vereinszweck dient.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Überschussanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

- (a) Zum ordentlichen Mitglied des Vereins werden Diplom-Psychologen/innen oder Absolventen eines Psychologiestudienganges mit Masterabschluss, die am Institut für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie der WGI die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten erworben haben. Der Status der bisherigen ordentlichen Mitglieder bis zum Stichtag 23.02.2011 bleibt davon unberührt.
- (b) Die Vereinsmitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Kündigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Aufhebung des Vereins.
- (c) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit Brief an den Vorstand, sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (d) Der Ausschluss aus dem Verein kann geboten sein:
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins,
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung Beiträge nicht zahlt.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden. über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass dem betroffenen Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben wird, vor der Abstimmung zum Ausschluss Stellung zu nehmen.

- (e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder etwaige Schadensersatzansprüche.

(2) Assoziierte Mitglieder

- (a) Assoziiertes Mitglied des Vereins wird jeder, der die Weiterbildung 'Analytischer Intensivbehandler/ Psychotherapeut Analytische Intensivbehandlerin/Psychotherapeutin (WGI)' oder die Ausbildung am Institut für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie der WGI begonnen und einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass dem betroffenen Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben wird, vor der Abstimmung zur Ablehnung Stellung zu nehmen.

Neuen Mitgliedern wird die Satzung, die Beitragsordnung und die Ausbildungsordnung ausgehändigt.

- (b) Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied endet
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Abschluss der Ausbildung (Übergang zum ordentlichen Mitglied)
 - durch Kündigung der Ausbildung (näheres regelt die Ausbildungsordnung) und der damit einhergehenden Kündigung der assoziierten Mitgliedschaft
 - Ausschluss aus dem Verein
 - durch Aufhebung des Vereins
- (c) Der Ausschluss aus dem Verein kann geboten sein:
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins,
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung Beiträge nicht bezahlt.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden.

- (d) Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ausnahmsweise stimmberechtigt sind assoziierte Mitglieder, solange sie Mitglied des Vorstandes, Mitglied der Ausbildungskommission oder Leiter einer vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzten, sonstigen Kommission sind.
Der Status der assoziierten Mitglieder bis zum 08.03.1994 bleibt davon unberührt.

(3) Fördernde Mitglieder

- (a) Jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die an einer Unterstützung des Vereinszwecks interessiert ist, kann zum fördernden Mitglied des Vereins werden
- (b) Die Aufnahme in den Verein als förderndes Mitglied wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (c) Fördernde Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Förderbeitrags.
- (d) Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar. An Mitgliederversammlungen nehmen sie beratend teil.
- (e) Die fördernde Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des fördernden Mitglieds,
 - durch schriftliche Kündigung der fördernden Mitgliedschaft,
 - durch den Wechsel in den assoziierten Mitgliedsstatus (durch Aufnahme in die Ausbildung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Aufhebung des Vereins.
- (f) Ein förderndes Mitglied, das in erheblichem Maß den Zielen und Interessen des Vereins schadet, kann auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (g) Die Kündigung der fördernden Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit Brief an den Vorstand, sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5: Beitragspflicht

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern nach den §§ 4(1), 4(2) und 4(3) einen jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Beschlüsse werden in einer Beitragsordnung niedergelegt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausbildungskommission
4. ggf. zeitweise vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingerichtete außerordentliche Kommissionen
5. der wissenschaftliche Beirat

§ 7: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bilden die Mitglieder aus den § 4 (1) , 4 (2) und 4 (3). Stimmberechtigt sind in der Regel nur Mitglieder nach § 4 (1), also ordentliche Mitglieder. Ausnahmsweise stimmberechtigt sind assoziierte Mitglieder, solange sie Mitglied des Vorstandes, Mitglied der Ausbildungskommission oder Leiter einer vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzten Kommission sind. Darüber hinaus nehmen assoziierte und fördernde Mitglieder nur beratend an der Mitgliederversammlung teil.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands,
 - (b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - (c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - (f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Einrichtung, Beratung, Kontrolle und Auflösung von Kommissionen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Auf gleiche Weise muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei der Vorstand dann nicht mehr an eine Einladungsfrist gebunden ist; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Wahlen bei vorliegender Beschlussfähigkeit nach § 7 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der erste Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählter Versammlungsleiter.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu sechs Personen: dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden und dem oder der KassensführerIn als engerer Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Von ihnen sind je zwei gemeinsam für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt (so in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen im Sinne des § 26 BGB). Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus bis zu drei Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer fünfjährigen Periode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt sind und ihr Amt antreten können.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt. Dies ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Gegen die Berufung kann innerhalb von vier Wochen nach dieser Mitteilung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Gehen Beschwerden von mindestens einem Viertel der Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder ein, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der Stellvertreter an seine Stelle. In besonderen Fällen können Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden, nachdem die Mitglieder des Vereins in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit die Enthebung beschlossen haben. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzungen des Vorstands.

- (4) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand selbst nach Bedarf bestimmt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die erste oder der oder die zweite Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere: Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Buchführung, Verwaltung der Gelder, Erstellung einer Jahresrechnung mit Jahresabschluss, Erstellung eines Jahresberichtes, in dem der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt.
 - (d) Berufung der Ausbildungskommission
 - (e) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit doppelter Stimme.
- (7) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse des Vorstands aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das in der Sitzung anwesend war.

§ 9: Die Ausbildungskommission

Die Ausbildungskommission wird vom Vorstand berufen und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Für die Zusammensetzung gilt:

- (a) Der Vorstand beruft zwei Dozenten in die Ausbildungskommission, die zugleich Selbsterfahrungsleiter sind.
- (b) Der Vorstand entsendet ein Mitglied des Vorstandes in die Ausbildungskommission.
- (c) Die kooperierenden Praxen (Praxenverbund) schlagen nach interner Wahl in einer mindestens jährlich stattfindenden Praxenverbundkonferenz einen Vertreter aus ihren Reihen für die Ausbildungskommission vor.
- (d) Die Ausbildungsteilnehmer schlagen nach interner Wahl in einer mindestens jährlich stattfindenden Ausbildungsteilnehmerkonferenz einen Vertreter aus ihren Reihen für die Ausbildungskommission vor.
- (e) Die Ausbildungskommission wählt aus ihrem Kreis einen Ausbildungsleiter. Die Wahl gilt für die Dauer von fünf Jahren. Der Ausbildungsleiter muss Dozent und zugleich Selbsterfahrungsleiter sein.
- (f) Scheidet ein Mitglied der Ausbildungskommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt. Scheidet der Ausbildungsleiter vor Ende seiner Amtszeit aus, wählt die Ausbildungskommission einen neuen Leiter für die Restdauer der Amtszeit. Bis zu dieser Neuwahl bestimmt der Vorstand übergangsweise einen Vertreter.
- (g) Die Ausbildungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Verabschiedung dieser Geschäftsordnung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Ausbildungskommissionsmitglieder.

Die Aufgaben der Ausbildungskommission liegen:

- in der wissenschaftlich gestützten Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten mit dem Abschluss der Approbation gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des PsychThG-AprV vom 18.12.1998.
-
- in der Organisation und Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen
- sowie in der Beratung und Koordination von Weiterbildungsveranstaltungen vereinseigener bzw. durch den Verein anerkannter Bildungsstätten.

§ 10: Zeitweise vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingerichtete außerordentliche Kommissionen:

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse solcher Kommissionen sind vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung im Einzelfall festzulegen. Sie werden in jedem Fall widerruflich eingesetzt. Die Einrichtung einer außerordentlichen Kommission durch den Vorstand ist den Mitgliedern unter Angabe des Zwecks, der Zusammensetzung und der erteilten Befugnisse schriftlich anzuzeigen.

Bestimmt der Vorstand keinen Leiter der Kommission, wählen die Kommissionsmitglieder einen Leiter aus ihrer Mitte. Ein Mitglied der Kommission sollte zugleich Vorstandsmitglied sein.

§ 11: Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die Zweck und Aufgaben des Vereins nahe stehen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand und den Verein wissenschaftlich zu beraten und wird vom Vorstand bestellt. Die Bestellung gilt auf Widerruf.

§ 12: Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13: Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins geht im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks in das Eigentum des als gemeinnützig anerkannten Vereins "Gesellschaft für Psychologische Morphologie e. V." (GPM) mit Sitz in Köln über, der es zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14: Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörde Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit betreffen.

Soweit in den Satzungsvorschriften keine anderen Regelungen vorgesehen sind, sollen die Vorschriften der 21 - 33 BGB Anwendung finden.